



# HAUSORDNUNG

## für das Bezirksgericht Wiener Neustadt

1. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) dieser Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
2. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, in deren Abwesenheit von deren Vertreterinnen oder der Vorsteherin der Geschäftsstelle ausgeübt.
3. Die Sitzungspolizei bei Verhandlungen gemäß §§ 197 ff ZPO, §§ 233 ff StPO wird durch das Hausrecht nicht berührt.
4. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Begleit- oder Diensthunde.
5. Im gesamten Gerichtsgebäude ist das Rauchen verboten.
6. Waffensverbot:  
  
Das Gerichtsgebäude darf mit Waffen jeglicher Art nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG).

---

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude nicht anzuwenden. Ein zugrunde liegender richterlicher Auftrag ist vorzuweisen.

Die Verwahrung und Ausfolgung übergebener Waffen an ein Kontrollorgan erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Den Anordnungen des Kontrollorgans ist Folge zu leisten (§§ 1, 6 GOG).

#### 7. Sicherheitskontrollen:

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans der Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben. Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig. Eine Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechtes wie die/der Durchsuchte vorgenommen werden.

Den der Sicherheitskontrolle unter Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten (§ 3 GOG).

Ausgenommen von den Sicherheitskontrollen sind, sofern nicht begründeter Verdacht der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) besteht RichterInnen, StaatsanwältInnen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staats- anwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, RechtsanwältInnen, NotarInnen, VerteidigerInnen, RechtsanwaltsanwärterInnen, NotariatskandidatInnen, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen, wenn sie sich ihrem mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet nach § 2 Abs. 2 und 3 GOG wurde (§ 4 GOG).

- 
8. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu übergeben und verwahren zu lassen, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen, die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen (§ 5GOG).

Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

9. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Abs. 5 GOG).

10. Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden z.B.:

- Durchführung von Personen- und Sachkontrollen im gesamten Gerichtsgebäude;
- Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- Das Gestatten des Zuganges zum Gerichtsgebäude oder bestimmter Amtsräume nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung der Identität;
- Verhängung eines über die gesetzlich normierten Verbote nach § 22 Mediengesetz und § 228 Abs. 4 StPO hinausgehenden Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbots von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

---

11. Dem Parteienverkehr steht ausschließlich der Haupteingang am Maria Theresien-Ring 3b während der Amtsstunden zur Verfügung.

Die Einfahrt zum Gerichtsgebäude in der Dietrichgasse ist Tag und Nacht freizuhalten.

12. Die Parteien sind angehalten, das Gerichtsgebäude in pfeglichem Zustand zu erhalten, Sicherheitseinrichtungen nicht widmungswidrig zu betätigen und nicht unnötigen Lärm zu erregen.

13. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den Anordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten und erforderlichenfalls das Gerichtsgebäude sofort zu verlassen. Fluchtwege sind, falls nicht andere Anordnungen getroffen werden, einzuhalten.

14. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt bzw. deren Vertreterinnen zu melden.

---

**Bezirksgericht Wiener Neustadt**  
**Wiener Neustadt, 29. August 2023**  
**Mag. Sonja Tockner, Vorsteherin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG